

BGer 8C_321/2021 vom 9. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_321_2021

FR: TF 8C_321/2021 du 9 septembre 2021

IT: TF 8C_321/2021 del 9 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 142 II 363 E. 1; 139 V 42 E. 1; Urteil 8C_595/2020 vom 15. Februar 2021 E. 1.1).

E. 1.2

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG), mit der gemäss Art. 95 lit. a BGG auch Grundrechtsverletzungen gerügt werden können, grundsätzlich offen. Die Verfassungsbeschwerde als subsidiäres Rechtsmittel ist damit von vornherein unzulässig (Art. 113 BGG e contrario; Urteil 9C_45/2021 vom 16. April 2021 E. 1.1 mit Hinweis), zumal die Beschwerdeführerin keine einzige Verletzung verfassungsmässiger Rechte beanstandet (Art. 116 BGG).

E. 1.3

Beschwerden an das Bundesgericht haben nebst den Begehren die Begründung zu enthalten; darin ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Die Begründung braucht nicht zutreffend zu sein; verlangt wird aber, dass sich die Beschwerde mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2). Das Begründungserfordernis bezieht sich auf die gestellten Begehren. Enthält die Beschwerde mehrere unterschiedliche Rechtsbegehren, aber nur zu einigen davon eine hinreichende Begründung, so ist auf die begründeten Begehren einzutreten, aber auf die anderen nicht. Sodann prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es gilt insofern eine gesteigerte Rügepflicht (BGE 139 I 229 E. 2.2). Wird eine solche Verfassungsrüge nicht vorgebracht, kann das Bundesgericht eine Beschwerde selbst dann nicht gutheissen, wenn eine Verfassungsverletzung tatsächlich vorliegt (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2 ; 131 I 377 E. 4.3).

E. 2

Die IV-Stelle verneinte mit Verfügung vom 12. April 2019 einen Rentenanspruch. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz ab (Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids). Obwohl die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht beantragt, ihr sei unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der Verfügung vom 12. April 2019 eine Invalidenrente im Umfang von mindestens einer Viertelsrente zuzusprechen, begründet sie diesen Antrag mit keinem Wort. Insoweit ist auf die Beschwerde mangels einer sachbezüglichen Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3; Urteil 8C_650/2009 vom 21. Januar 2010 E. 2.1 i.f.).

E. 3.1

Soweit die Beschwerdeführerin eventualiter beantragt, die Kostenfolge sei neu festzusetzen, richtet sich ihre Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids. Damit auferlegte die Vorinstanz die Kosten des kantonalen Gerichtsverfahrens von Fr. 600.- in Anwendung der einschlägigen kantonalen Vorschriften der unterliegenden Beschwerdeführerin, befreite sie jedoch von der Bezahlung zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Zur Begründung macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht vollumfänglich unterlegen, weil die Vorinstanz einen Invaliditätsgrad von 37% ermittelt habe, während die Beschwerdegegnerin diesen auf 3% bemessen hatte.

E. 3.2

In Bezug auf den Antrag betreffend Aufhebung der Kostenfolge gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids fehlt es ebenfalls an einer den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Begründung. Zwar macht die Beschwerdeführerin geltend, kraft Bindungswirkung habe die Ermittlung des konkreten Invaliditätsgrades ab 20% Einfluss auf die Ausrichtung einer Invaliditätsrente anderer Entscheidungsträger (Pensionskasse, private Lebensversicherung). Inwiefern die Voraussetzungen der Bindungswirkung im konkreten Fall erfüllt seien, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich, zumal der angefochtene Entscheid nur der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin sowie der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Sozialversicherungen) eröffnet wurde, ohne dass Mitinteressierte zum vorinstanzlichen Verfahren beigelegt worden wären. Insbesondere zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern die Vorinstanz in Anwendung der massgebenden Vorschriften bei der Festsetzung der Kostenfolge (Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids) Bundesrecht verletzt hätte (vgl. zur Kostenverteilung im kantonalen Prozess um Leistungen der Invalidenversicherung: Urteil 9C_254/2018 vom 6. Dezember 2018 E. 2 mit Hinweisen; vgl. zu der auf den 1. Januar 2021 in Art. 61 ATSG neu eingefügten lit. f- bis auch das Urteil 8C_176/2020 vom 9. April 2021 E. 3). Mit Blick auf die vorinstanzlichen Anträge der Beschwerdeführerin steht fest, dass sie im kantonalen Beschwerdeverfahren vollständig unterlag und ihr demzufolge nach Massgabe der einschlägigen kantonalen Vorschriften die Gerichtskosten auferlegt wurden. Stützt sich der angefochtene Entscheid - wie hier in Bezug auf die Kostenverlegung - auf kantonales Recht, so ist eine der gesteigerten Rügepflicht genügende Begründung Voraussetzung für das Eintreten auf die Beschwerde bzw. die einzelnen Beschwerdeanträge (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 i.f.). Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen auch hinsichtlich der gegen die Dispositiv-Ziffer 2 erhobenen Einwände nicht, weshalb auch diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden demnach der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).